

**Von:** Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>  
**Gesendet:** Samstag, 24. Dezember 2022 11:35  
**An:** newsletter@burhoff.de  
**Betreff:** Newsletter 32/2022: 26 Entscheidungen online und noch zwei Volltexte

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#)



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

**Detlef Burhoff**  
**Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.**

**26789 Leer, den 26.12.2022**

*Sehr geehrte Damen und Herren,  
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

ich melde mich dann noch einmal im ablaufenden Jahr mit dem 32. Newsletter 2022. Der kommt am 2. Weihnachtstag. Nein, ich habe ihn nicht heute erstellt, sondern in den vergangenen Woche vorbereitet. Aber das Versenden heute passt ganz gut. Und man muss ihn ja nicht sofort lesen.

Zunächst wünsche ich allen Abonnenten und Abonnentinnen noch ein frohes Restweihnachtsfest mit ein paar schönen Stunden. Ein wenig Ruhe und Entspannung können wir nach dem doch recht turbulenten Jahr sicherlich alle gebrauchen. Bei der Gelegenheit bedanke ich mich schon an dieser Stelle bei allen Lesern/Leserinnen für die Treue, die sie Burhoff-Online auch in 2022 gehalten. Ein ganz besonderer Dank an all diejenigen, die mir im ablaufenden Jahr Entscheidungen geschickt haben, über die ich dann habe berichten können.

Mit diesem Newsletter berichte ich dann in 2022 noch einmal über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - [www.burhoff.de](http://www.burhoff.de):

In der letzten Woche sind dann noch zwei weitere Volltexte auf der Homepage eingestellt worden, und zwar.

[Verfahrenstipps und Hinweise für Strafverteidiger \(II/2022\)](#)  
aus ZAP Heft 24/2022, F. 22 R, S. 1253 ff.

sowie

[Die Rechtsprechung zur Abrechnung im Straf- und Bußgeldverfahren, insbesondere nach den Teilen 4 und 5 VV RVG, in den Jahren 2020–2022 - Teil 1](#)  
aus StraFo 2022, 450.

Außerdem sind in den letzten Wochen weitere 26 Entscheidungen im Volltext auf der Homepage eingestellt worden, eine bunte Mischung mit einem Übergewicht bei den StPO-Entscheidungen:

#### **OWi**

**Geschwindigkeitsmessung, Nachfahren, Beweiswürdigung**  
**AG Dortmund, Urt. v. 22.11.22 - 729 OWi-265 Js 1807/22-117/22**

1. Es ist bei einer Geschwindigkeitsmessung durch Nachfahren zur Nachtzeit über eine Strecke von 1000 m bei einem Verfolgungsabstand von 100 m auf einer BAB nicht plausibel, dass einerseits die Messstrecke, andererseits der gleichbleibende Abstand der Fahrzeuge und schließlich eine durchgehende Tachometerbeobachtung durch zwei Polizeibeamtinnen ohne jegliche Kommunikation untereinander zuverlässig festgestellt werden kann. Bei einer durchgehenden Tachometerbeobachtung sowohl durch die Beifahrerin als auch die Fahrerin sind eine durchgehende Beobachtung des Fahrzeugs des

Betroffenen, eine durchgehende Kontrolle des gleichbleibenden Abstandes des Polizeifahrzeuges und schließlich eine gleichzeitige Feststellung der Messstrecke nach menschlichem Ermessen nicht möglich, zumal zur Nachtzeit.

2. Zur Nachtzeit und ohne Umgebungsbeleuchtung kann ohne weitere Beleuchtungsquellen, die die Fahrzeugkonturen eines Fahrzeuges aufhellen, anerkanntermaßen nicht davon ausgegangen werden, dass Fahrzeugkonturen eines gemessenen 100 m entfernten Fahrzeugs erkennbar sind. Die bloße Erkennbarkeit von Rücklichtern reicht nicht aus, um zuverlässig eine Geschwindigkeitsmessung durch Nachfahren zur Nachtzeit durchführen zu können.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7508.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7508.htm)

#### **OWi**

**Geschwindigkeitsüberschreitung, Vorsatz, Zusatzschild  
OLG Brandenburg, Beschl. v. 17.11.2022 - 2 OLG 53 Ss-OWi 388/22**

Zur Frage des Vorsatzes bei einer Zusatzbeschilderung ("Straßenschäden") ohne Entfernungsangabe.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7507.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7507.htm)

#### **OWi**

**ESO ES 8.0, Hilfsdaten, Rohmessdaten, Nichtspeicherung  
OLG Köln, Beschl. v. 16.12.2022 - 1 RBs 371/22**

Auch Messungen mit Geräten, bei denen Messdaten nicht gespeichert werden, sind verwertbar.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7506.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7506.htm)

#### **StPO**

**Verfassungsbeschwerde, Subsidiarität, Beschlagnahme, lange Dauer, Verhältnismäßigkeit  
BVerfG, Beschl. v. 17.11.2022 - 1 BvR 827/21**

1. Zum Grundsatz der Subsidiarität im Verfassungsbeschwerdeverfahren
2. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass die Durchsicht von Papieren zügig durchgeführt wird, um abhängig von der Menge des vorläufig sichergestellten Materials und der Schwierigkeit seiner Auswertung in angemessener Zeit zu einer Entscheidung darüber zu gelangen, was als potentiell beweisheblich dem Gericht zur Beschlagnahme angetragen und was an den Beschuldigten herausgegeben werden soll.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7501.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7501.htm)

#### **StPO**

**Sachverständiger, Besorgnis der Befangenheit, Gutachten im Ermittlungsverfahren  
AG Freiberg, Beschl. v. 23.11.2022 - 1 Ds Js 1296/20**

Zur Besorgnis der Befangenheit bei einem gerichtlichen Sachverständigen, der für die Nebenkläger bereits im Vorverfahren ein Sachverständigengutachten erstattet hat.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7496.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7496.htm)

#### **StPO**

**Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung  
LG Oldenburg, Beschl. v. 06.12.2022 - 3 Qs 409/22**

Die rückwirkende Bestellung eines Pflichtverteidigers nach Abschluss des Verfahrens ist nicht zulässig.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7492.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7492.htm)

#### **StPO**

#### **Pflichtverteidiger, mehrere Beschuldigte LG Amberg, Beschl. v. 18.11.2022 - 12 Qs 64/22**

Im Falle mehrerer Mitbeschuldigter kann, wenn ein Mitbeschuldigter einen Verteidiger hat, die Beordnung eines Rechtsanwalts für die anderen Mitbeschuldigten in Betracht kommen, insbesondere wenn sich die Beschuldigten gegenseitig belasten.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7487.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7487.htm)

#### **StPO**

#### **Pflichtverteidiger, schwierige Sach- und Rechtslage, Beweisverwertungsverbot, rückwirkende Bestellung LG Karlsruhe, Beschl. v. 14.11.2022 - 16 Qs 62/22**

1. Eine rückwirkende Bestellung eines Pflichtverteidigers ist dann vorzunehmen, wenn der Antrag auf Beordnung rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens gestellt wurde, ein Fall der notwendigen Verteidigung vorlag und die Entscheidung durch behördeninterne Vorgänge unterblieben ist, auf die ein Außenstehender keinen Einfluss hatte.
2. Ein Fall der notwendigen Verteidigung nach § 140 Abs. 2 StPO liegt u.a. vor, wenn fraglich ist, ob ein Beweisergebnis einem Verwertungsverbot unterliegt oder wenn es sich um Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen handelt.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7488.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7488.htm)

#### **StPO**

#### **Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung, Jugendlicher. mindere Intelligenz LG Neuruppin, Beschl. v. 01.12.2022 - 12 Qs 17/22 jug.**

1. Die rückwirkende Bestellung eines Pflichtverteidigers nach Einstellung des Verfahrens ist zulässig, wenn der der Antrag auf Pflichtverteidigerbestellung ordnungsgemäß vor Einstellung des Verfahrens gestellt wurde, jedoch die Entscheidung hierüber eine wesentliche Verzögerung erfahren hat.
2. Die Mitwirkung eines Verteidigers ist geboten, wenn die Beschuldigte zur mutmaßlichen Tatzeit erst 14 Jahre und drei Monate alt war und zudem an einer sonstigen kombinierten Störung des Sozialverhaltens und der Emotionen (ICD-10 F92.8), einer Bindungsstörung des Kindesalters mit Enthemmung (ICD-10 F94.2) und einer ernsthaften sozialen Beeinträchtigung leidet und zudem nur eine unterdurchschnittliche Intelligenz hat.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7489.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7489.htm)

#### **StPO**

#### **Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung LG Braunschweig, Beschl. v. 23.11.2022 - 9 Qs 346/22**

Art. 4 Abs.1 der PKH-Richtlinie sieht nicht vor, den Betroffenen in jedem Fall von den Kosten der Verteidigung freizuhalten.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7491.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7491.htm)

#### **StPO**

#### **Pflichtverteidiger, Entpflichtung, Zerstörung des Vertrauensverhältnisses OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 29.11.2022 – 3 Ws 420/22**

Eine endgültige Zerstörung des Vertrauensverhältnisses zum Pflichtverteidiger ergibt sich weder aus Beschimpfungen/haltlosen Vorwürfen noch aus der Erhebung einer zivilrechtlichen Klage gegen den Pflichtverteidiger.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7493.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7493.htm)

#### StPO

**Nebenklage, Nebenklagebeistand, rückwirkende Bestellung**

**LG Münster, Beschl. v. 04.11.2022 - 22 Qs-540 Js 2808/20-41/22**

Die rückwirkende Bestellung mit der Folge der Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Antragstellung kommt bei der Nebenklage in Betracht, wenn der Antragsteller mit seinem Antrag bereits alles für die Bestellung des Beistandes Erforderliche getan hat, der Antrag aber nicht rechtzeitig beschieden worden ist.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7490.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7490.htm)

#### StPO

**Durchsuchung, Behörde, Durchsuchungsvoraussetzungen, Behördenprivileg, Herausgabeverlangen**

**LG Osnabrück, Beschl. v. 10.11.2022 – 1 Qs 24/22 u. 1 Qs 48/22**

Daher ist die Beschlagnahme von Akten oder anderer in amtlicher Verwahrung befindlicher Schriftstücke - und somit auch die dieser vorgelagerte Durchsuchung behördlicher Räume - grundsätzlich nur dann zulässig, wenn die betreffende Behörde zuvor vergeblich durch ein mit Gründen versehenes Herausgabeverlangen unter Bezeichnung des verlangten Schriftguts zur Herausgabe aufgefordert wurde. Dies ist nur dann ausnahmsweise entbehrlich, wenn eine Ablehnung sicher zu erwarten oder eine Vernichtung von Beweismitteln zu befürchten ist, was insbesondere dann in Betracht kommt, wenn Angehörige der betreffenden Behörde selbst als Teilnehmer einer mit den Ermittlungen in Zusammenhang stehenden Straftat verdächtig sind

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7485.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7485.htm)

#### StGB/Nebengebiete

**Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Entziehung der Fahrerlaubnis, Schadenshöhe, Vorsatz**

**AG Gießen, Beschl. v. 02.06.2022 - 507 Gs - 804 Js 5325/22**

Die Indizwirkung des § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB setzt voraus, dass der Täter weiß oder wissen kann, dass erhebliche Folgen eingetreten sind. Abzustellen ist dabei auf den Zeitpunkt, an dem der Beschuldigte die Unfallstelle verließ.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7505.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7505.htm)

#### StGB/Nebengebiete

**Polizeiflucht, verbotenes Alleinrennen, verbotenes Kraftfahrzeugrennen**

**OLG Oldenburg, Urt. v. 14.11.2022 – 1 Ss 199/22**

In sog. Polizeiflucht-Fällen verwirklicht der verfolgte Kraftfahrzeugführer zwar möglicherweise den Tatbestand des verbotenen Kraftfahrzeugrennens in der Alternative des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB (Einzelrennen), eine Teilnahme an einem verbotenen Kraftfahrzeugrennen i.S.d. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB liegt jedoch mangels Wettbewerbscharakters und konkludenter Rennabsprache nicht vor.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7504.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7504.htm)

#### StGB/Nebengebiete

**Berliner Ku-Damm-Raser, Mord, Verfassungsrecht, Schuldprinzip, Bestimmtheitsgebot**

**BVerfG, Beschl. v. 07.12.2022 - 2 BvR 1404/20**

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen die Strafurteile im sog. Ku-Damm-Raser-Fall, insbesondere zur Bejahung des Tötungsvorsatzes beim Verurteilten.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7503.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7503.htm)

### **StGB/Nebengebiete**

**Jacke, gefährliches Werkzeug, Strafzumessung, mehrere Tatbestandsvarianten**  
**KG, UrT. v. 25.07.2022 - (3) 161 Ss 93/21 (34/22) -**

1. Zur Jacke als gefährlichem Werkzeug im Sinne von § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB.
2. Das Tatgericht hat bei der Strafzumessung zu berücksichtigen, dass die Tathandlung mehrere Tatbestandsvarianten erfüllt.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7391.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7391.htm)

### **Haftfragen**

**U-Haft, Überwachung von Telefongesprächen, Familiengespräche, Begründungstiefe**  
**BVerfG, Beschl. v. 15.11.2022 - 2 BvR 1139/22**

Die bloße Möglichkeit, dass ein Untersuchungsgefangener Freiheiten missbraucht, reicht nicht aus, um Beschränkungen anzuordnen. Gerade bei Maßnahmen, die auch den Schutz der Familie betreffen, ist eine eingehende Prüfung der Notwendigkeit erforderlich.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7502.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7502.htm)

### **Zivilrecht**

**Rettungskostenersatz, Ausweichen vor Rehwild, Motorradfahrer**  
**OLG Saarbrücken, UrT. v. 23.11.2022 – 5 U 120/21**

Hat ein Motorradfahrer beim Einfahren in eine Rechtskurve aus geringer Entfernung Rehe wahrgenommen, die sich in unmittelbarer Nähe des rechten Straßenrandes hinter einem Busch befinden, und gerät er beim anschließenden Versuch, nach links auszuweichen, von der Straße ab, kann eine objektiv gebotene Rettungshandlung vorliegen und der Teilkaskoversicherer gehalten sein, dadurch entstandene Schäden am Fahrzeug und an der Kleidung des Fahrers als Aufwendungen zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles zu ersetzen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7499.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7499.htm)

### **Zivilrecht**

**Winterliche Räum- und Streupflicht, ernsthafte lokale Glättegefahr**  
**KG, UrT. v. 06.12.2022 – 21 U 56/22**

1. Eine winterliche Räum- und Streupflicht kann nicht nur bei allgemeiner Glätte, sondern auch bei einer ernsthaften lokalen Glättegefahr bestehen.
2. Ob eine ernsthafte lokale Glättegefahr besteht, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Dabei kommt es stets auf den Pflichtenmaßstab an, der an den primär Verkehrssicherungspflichtigen zu stellen ist, der den Verkehr auf der in Rede stehenden Fläche eröffnet hat. Dieser Maßstab gilt auch für einen Dritten, auf den der primär Verkehrssicherungspflichtige die Räum- und Streupflicht übertragen hat.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7498.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7498.htm)

### **Zivilrecht**

**Ablehnung, Besorgnis der Befangenheit, Beschäftigungsverhältnis des Partners, Pflicht zur Selbstanzeige**  
**OLG Stuttgart, Beschluss vom 29.09.2002 - 2 W 47/22**

1. Die Besorgnis der Befangenheit ist begründet, wenn die Ehegattin oder feste Partnerin des abgelehnten Richters bei einer Partei des Rechtsstreits beschäftigt ist und bei vernünftiger Betrachtungsweise aus Sicht des ablehnenden Klägers die Befürchtung besteht, dass sie sich aufgrund ihrer gehobenen beruflichen Tätigkeit in besonderem Maße mit den Interessen und Zielen des Unternehmens identifiziert, deshalb bei Rechtsstreitigkeiten von herausragender Bedeutung für das Unternehmen dessen Position einnimmt oder sich mit diesem solidarisiert, dies auch ihrem Ehegatten - dem abgelehnten Richter - vermittelt und aufgrund der besonderen Nähebeziehung des Paares dessen Meinungsbildung zugunsten der Partei bewusst oder unbewusst beeinflusst, sodass die Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit des Richters nicht mehr gewährleistet ist.
2. Ist oder war die Ehefrau bzw. feste Partnerin eines Richters bei einer Partei beschäftigt, hat der Richter dies den Parteien des Rechtsstreits vor oder spätestens bei der ersten richterlichen Handlung anzuzeigen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7495.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7495.htm)

### **Sonstiges**

#### **Ablehnung, dienstliche Äußerung, Mindestinhalt, Nichtäußerung, Willkür BFH, Beschl. v. 28.09.2022 - X B 168/21**

1. Wenn die nach § 44 Abs. 3 ZPO erforderliche dienstliche Äußerung zu einem Ablehnungsgesuch sich auf den Satz «Ich fühle mich nicht befangen» beschränkt, steht dies einer Nichtäußerung gleich. Der Vertretersenate muss den abgelehnten Richter in einem solchen Fall auffordern, seiner Pflicht aus § 44 Abs. 3 ZPO in ordnungsmäßiger Weise nachzukommen.
2. Nach Ergehen einer abschließenden Entscheidung im Hauptsacheverfahren besteht nur dann ein Rechtsschutzbedürfnis für einen Ablehnungsantrag, wenn noch weitere Verfahrensabschnitte anstehen, in denen eine Ausübung des Richteramts in Betracht kommt, wie zum Beispiel ein Tatbestandsberichtigungsverfahren.
3. Das Rechtsschutzbedürfnis für einen im Tatbestandsberichtigungsverfahren gestellten Ablehnungsantrag fehlt, wenn der Antragsteller sämtliche Mitglieder des Spruchkörpers ablehnt, weil dann kein Richter für die Durchführung des Berichtigungsverfahrens mehr zur Verfügung stünde.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7494.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7494.htm)

### **Gebühren**

#### **Angelegenheiten, selbständiges Einziehungsverfahren, Verfahrensgebühr, Terminsgebühr, zusätzliche Verfahrensgebühr**

**LG Bremen, Beschl. v. 17.02.2022 - 5 Qs 321/21 u. 5 Qs 488/21**

Bei einem eingestellten Ermittlungsverfahren und dem selbständigen Einziehungsverfahren handelt es nicht um dieselbe Angelegenheit im Sinne des § 15 RVG handelt. Gebührenrechtlich hat eine eigenständige Abgeltung zu erfolgen bei der - neben der zusätzlichen Verfahrensgebühr für Einziehungen nach Nr. 4142 VV RVG - auch Grund-, Verfahrens- und Terminsgebühren für den Einziehungsbeteiligten entstehen können.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7509.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7509.htm)

### **Gebühren**

#### **Diebestüte, Gegenstandswert**

**AG Frankfurt am Main, Beschl. v. 10.05.2022 - 989 Ds 955 Js 18304/19**

Eine Diebestüte, die mit Alufolie ausgehüllt darauf zielt, das Auslösen eines Alarms zu verhindern, hat keinen legalen Anwendungsbereich und stellt deshalb keinen erhaltenswerten Gegenstand dar, so dass der Gegenstandswert auf 0,00 EUR festzusetzen ist.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7500.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7500.htm)

## Gebühren

### Befriedungsgebühr, Einstellung im Vorverfahren, Höhe der Gebühr AG Oldenburg (Oldb), Beschl. v. 17.11.2022 - 28 Gs 1204 Js 38031/20 (3373/21)

Die Befriedungsgebühr bemisst sich bei einer Beendigung des Verfahrens im vorbereitenden Verfahren nicht nach Nr. 4104 VV RVG, sondern danach, welches Gericht mit dem Verfahren befasst worden wäre, wenn sich das Verfahren nicht erledigt hätte.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7497.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7497.htm)

## Gebühren

### Pflichtverteidigerbestellung, rückwirkende Aufhebung, Entfallen eines Vergütungsanspruchs LG Amberg, Beschl. v. 05.12.2022 - 11 Qs 79/22

Wird die Pflichtverteidigerbestellung rückwirkend aufgehoben, entfällt damit ein Vergütungsanspruch des Verteidigers.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7486.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7486.htm)

## Im Werbeblock dann folgende Hinweise:

Am 18.11.2022 ist **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, der Klassiker zu den Messverfahren, in der 6. Auflage erschienen. Das Werk ist also lieferbar.

Das Werk enthält wieder eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren. Neue Messverfahren sind aufgenommen, die Ausführungen im Übrigen (natürlich) aktualisiert.

Der Preis beträgt im Einzelbezug **114 EUR**. Zum **Bestellformular geht es hier**. Wer bestellt hat, muss sich dann um nichts mehr kümmern. Das Buch kommt dann automatisch.



Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des Buches "Messungen im Straßenverkehr" hat der Verlag dann auch das **Verkehrsrechtspaket** wieder neu aufgelegt. Das besteht aus:

**Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021** und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 6. Aufl. 2023**.

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **44,00 EUR**.



Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf der Homepage möglich**. Die Pakete kommen dann.



Und dann der Hinweis auf eine weitere **Neuerscheinung 2022**:

Diese Neuerscheinung hat zwar mit meinen sonstigen Themen nicht so ganz viel zu tun, ich will aber trotzdem hier darauf hinweisen. Es geht um mein erstes Buch, das ich 1989 geschrieben habe, nämlich mein

**"Vereinsrecht Ein Leitfaden für Verein und Mitglieder".**

Das ist jetzt in der **11. Auflage** erschienen. Auf die Weise ich hier dann hin. Es freut mich, dass dieses Buch in all den Jahren nicht nur Vereinen und ihren Mitgliedern ein - hoffentlich immer guter - Ratgeber gewesen ist, sondern inzwischen wohl auch Kollegen geworden ist. Daher der Hinweis und der Link zur Bestellung. Preis der Neuauflage: 76 EUR. Wer **bestellt**, erhält das Werk wie gehabt vom Verlag und von mir die Rechnung.

Es folgen Hinweise zu **Neuaufgaben aus dem Jahr 2021**.

Ende November 2021 sind



\* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2022,**

und

\* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2022,**

erschienen. Beide Werke sind aktualisiert und erneut erweitert, es hat sich in den letzten Jahren ja einiges getan, zuletzt erst in diesem Jahr noch einmal mit dem Gesetz zur "Fortentwicklung der StPO". Ich habe zudem "EV" und "HV" nicht mehr allein bearbeitet, sondern mit einem Team, das einen Teil der Bearbeitungen übernommen hat.

Es gibt zu den Neuerscheinungen auch wieder ein **"Burhoff-Paket"**, das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" besteht, natürlich preisreduziert, so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt.

Und auch das **"Komplettpaket"** - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - ist neu aufgelegt, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuauflagen und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage. Der Preis ist gegenüber dem früheren Komplettpaket ein wenig reduziert.

Das alles kann man - wie immer - bestellen. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen. Nach der **Bestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher und das Burhoff-Paket bzw. das Komplettpaket kommen dann vom Verlag.

Zu den ersten **Rezensionen** geht es hier.

---

Und dann auch noch einmal Hinweise auf frühere/weitere **Neuerscheinungen**:



Ich beginne mit:

**Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.**

Das KostRÄG 2021 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält natürlich alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann auf der **Bestellseite** meiner Homepage "**bestellen**". Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann vom Verlag geliefert.

Das Werk gibt es inzwischen auch als sog. Mängellexemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Zu dem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor. Wie immer :-): Gut.



Und ebenfalls im März 2021 erschienen:

**Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.**

Wie immer: Auch dieses Werk ist aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich. Auch hier: Wir sind topaktuell. Die Entscheidung des BVerfG v. 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk auf der **Bestellseite** meiner Homepage **bestellen**. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Auch dieses Werk gibt es inzwischen als sog. Mängellexemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Auch zu diesem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.

Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

**Beide Bücher** sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängelexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.



Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

**"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff"**,

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängelexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängelexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:

# Anwaltspraxis Wissen



Die Online-Bibliothek für kleine und mittlere Kanzleien

Bei diesem "Produkt" - dieser "Plattform" - handelt es sich um eine **Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtswauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

**So und damit melde ich mich dann ab bis zum neuen Jahr 2023.**

**Ich wünsche einen guten Rutsch und schon mal viel Erfolg im Neuen Jahr.**

***Mit besten Grüßen***

***und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor immer noch das Wichtigste***

***Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.***

Wenn Sie diese E-Mail (an: [newsletter@burhoff.de](mailto:newsletter@burhoff.de)) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.  
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,  
Nessestraße 26  
26789 Leer  
Deutschland

049197673846  
[newsletter@burhoff.de](mailto:newsletter@burhoff.de)